

eAU ab Januar 2023 Pflicht – Alle Informationen im Überblick!

Seit Januar 2023 rufen Unternehmen die elektronische Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigung (eAU) nur noch digital ab. Für Sie als Arbeitgeber bedeutet das: Sie erhalten die Meldung direkt von der Krankenkasse und nicht mehr von Ihren Mitarbeitenden. Damit Sie das neue digitale Verfahren optimal nutzen können, ist es wichtig, dass Sie Ihre internen Abläufe anpassen.

AU – Daten digital abrufen

Beschäftigte müssen auch in Zukunft sich bei ihrem Arbeitgeber als arbeitsunfähig melden. Seit dem 1. Januar 2023 sind gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer jedoch nicht mehr dazu verpflichtet, ihre Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an den Arbeitgeber weiterzuleiten. Stattdessen rufen Arbeitgeber die eAU direkt bei der Krankenkasse über ein systemgeprüftes Entgeltabrechnungs-Programm ab.

Die Krankenkasse meldet Ihnen dann diese Daten

- Name der / des Beschäftigten
- Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit
- Datum der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit
- Kennzeichnung als Erst- oder Folgemeldung
- Angaben zu einem möglichen Unfall (auch Arbeitsunfall) oder zu dessen Folgen

FABIUS Tipp

Die Praxen übermitteln die Daten gegebenenfalls erst am Abend gesammelt an die Krankenkasse. Eine elektronische Abfrage durch den Arbeitgeber ist daher frühestens am fünften Tag einer gemeldeten Arbeitsunfähigkeit sinnvoll. Bei verfrühten Anfragen wird ansonsten das Kennzeichen „4“ zurückgemeldet: „eAU/Krankenhausmeldung liegt nicht vor“.

Um die AU in Ihrem System zu erfassen und die eAU von der Krankenkasse abzurufen, haben Sie verschiedene Möglichkeiten. Beispielsweise könnten Vorgesetzte die Fehlzeiten der Beschäftigten zunächst selbst im Zeiterfassungssystem eintragen oder die Infos zur AU direkt an die Entgeltabrechnung weitergeben.

Schritt für Schritt: Unsere zwei Beispiele zur Erfassung der eAU

Beispiel 1

Sie nutzen das Zeiterfassungssystem zur weiteren Bearbeitung von AUs

Wenn Sie als Vorgesetzte bereits ein Zeiterfassungssystem nutzen, können Sie dies verwenden, um die AU eines Beschäftigten zu erfassen und die Daten an die Entgeltabrechnung weiterzugeben - und so den Abruf der eAU anzustoßen.

- Beschäftigte informieren ihre Vorgesetzten über die AU.
- Die Vorgesetzten tragen die Fehlzeit im Zeiterfassungssystem ein (z. B. "krank ohne AU-Bescheinigung").
- Der Datensatz wird vom Zeiterfassungssystem in die Entgeltabrechnung übertragen.
- Die Entgeltabrechnung ruft die eAU von der Krankenkasse ab.
- Der eAU-Datensatz aus dem Entgeltabrechnungsprogramm wird an die Zeiterfassung übertragen (Dauer der Erkrankung und der Hinweis "krank mit AU-Bescheinigung")
- Alle Betroffenen im Unternehmen werden über die Dauer der AU informiert.

Beispiel 2

Vorgesetzte informieren direkt die Entgeltabrechnung

Ein anderer Weg wäre es, die AU der Beschäftigten über die Entgeltabrechnung erfassen zu lassen. Dann wäre der Ablauf wie folgt:

- Die Beschäftigten informieren ihre Vorgesetzten über die AU.
- Die Vorgesetzten informieren die Entgeltabrechnung über die gemeldete Arbeitsunfähigkeit.
- Die Entgeltabrechnung ruft die eAU von der Krankenkasse ab.
- Der eAU-Datensatz aus dem Entgeltabrechnungsprogramm wird an die Zeiterfassung übertragen (Dauer der Erkrankung und der Hinweis "krank mit AU-Bescheinigung")
- Alle Betroffenen im Unternehmen werden über die Dauer der AU informiert.

Gesetzlich geregelte Fristen für das ärztliche Attest

Die Anzeige- und Nachweispflicht Ihrer Mitarbeitenden ist in § 5 EFZG gesetzlich geregelt: Spätestens am 4. Tag der Krankheit müssen sich Beschäftigte eine digitale ärztliche Bescheinigung ausstellen lassen. Arbeitgeber haben jedoch das Recht, die Bescheinigung schon ab dem 1. Tag einzufordern.

Papierbescheinigung als Notlösung bei technischen Störungen

Bei technischen Störungen können Praxen über ihr Praxisverwaltungssystem eine Papierbescheinigung ausdrucken und diese entweder selbst per Post direkt an die Krankenkasse schicken oder den Beschäftigten mitgeben. Auf dieses Ersatzverfahren soll aber nur im Ausnahmefall zurückgegriffen werden. Unabhängig von technischen Störungen können Beschäftigte weiterhin noch eine Papierbescheinigung von ihrer Praxis bekommen. Diese Bescheinigung wird jedoch nicht an Sie als Arbeitgeber weitergeleitet, sondern ist nur ein Nachweis für die eigenen Unterlagen Ihrer Beschäftigten. Informationen dazu finden Sie auf der Seite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) in den häufigen Fragen zur eAU.

Wichtige Ausnahmen: Wann keine eAU möglich ist

In diesen Fällen ist aktuell noch keine digitale Bescheinigung möglich:

- Krankheit eines Kindes (Kinderkrankengeld)
- Privat versicherte Beschäftigte
- AU-Bescheinigungen aus dem Ausland
- Minijobs in Privathaushalten
- Da bei diesen Ausnahmen noch eine Vorlagepflicht besteht, erhalten die Beschäftigten jeweils einen Ausdruck für die Krankenkasse, den Arbeitgeber und sich selbst.

Auch Privatpraxen sind von dem eAU-Verfahren ausgenommen. Um eine eAU übermitteln zu können, muss die Praxis an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen.

Wichtige Einschränkungen beim Abruf der eAU

Krankenkassen dürfen Arbeitgebern keine konkreten Diagnosen nennen oder Angaben über die Art der Erkrankung machen. Außerdem dürfen Arbeitgeber nicht pauschal eAU-Daten für Ihre Beschäftigten "abonnieren". Sie müssen für jeden Beschäftigten individuell eine Erst- oder Folgebescheinigungen anfordern.